


Geschäftszahl: 2026-0.354.736

Wien, 15. Mai 2026

## Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz zu „Rechtsstaatliche Grundlage bei der Bestrafung von legalem CBD-Konsum im Straßenverkehr“, vom 17.04.2026

Sehr geehrte 

das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) teilt in Entsprechung des § 7 Abs 1 iVm § 8 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Anfrage:

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information: Vollziehung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Zusammenhang mit legal erhältlichen CBD-Produkten (THC-Gehalt < 0,3%)

1. Bestimmtheitsgebot: Wie rechtfertigt das BMK die aktuelle Praxis, nach der Lenker für das Vorhandensein von THC-Rückständen im Blut bestraft werden, die nachweislich aus dem Konsum legal in Österreich erworbener Produkte (z. B. CBD-Blüten aus der Trafik) stammen, ohne dass eine berauschende Wirkung vorliegt?
2. Differenzierung im Labor: Werden Blutproben auf den CBD-Gehalt untersucht? Gibt es vom BMK Bestrebungen, die Labore anzuweisen, CBD-Werte mitzuerheben, um eine Abgrenzung zwischen legalem CBD-Konsum und illegalem THC-Konsum zu ermöglichen?
3. Anpassung an EU-Standard: In Deutschland wurde aufgrund der mangelnden Aussagekraft niedriger THC-Werte ein Grenzwert von 3,5 ng/ml eingeführt. Plant das BMK eine ähnliche wissenschaftlich fundierte Grenzwertregelung für Österreich, um die aktuelle Rechtsunsicherheit (Ermessensspielraum der Amtsärzte) zu beenden?
4. Verhältnismäßigkeit: Liegen dem BMK Studien oder Gutachten vor, die belegen, dass der Konsum von CBD-Produkten mit einem THC-Anteil von unter 0,3% die Fahrtüchtigkeit in einem Maße beeinträchtigt, das den Entzug der Lenkberechtigung rechtfertigt?“

wie folgt mit:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das von Ihnen genannte Ressort BMK im Zuge der Regierungsbildung neu strukturiert wurde. Ihr Informationsbegehren haben Sie an das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) gerichtet.

Zudem darf ausgeführt werden, dass im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes die Rechtsprechung zum ehemaligen Auskunftspflichtgesetz Anwendung findet. Eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens ist jedenfalls nicht vom Begriff der "Auskunft" mitumfasst ist (vgl. etwa VwGH 27.2.2013, 2009/17/0232, VwSlg. 18.574 A). Den Behörden wurde im Wege der Auskunftspflicht keine Verpflichtung überbunden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit (letztlich) zu rechtfertigen. Das Auskunftspflichtgesetz dient nicht zur Durchsetzung von Rechtsansichten und auch weiters nicht dazu, ein Unbehagen an der Vorgangsweise von Behörden zu artikulieren (vgl. VwGH 08.04.2019, Ra2018/03/0124, VwGH 28.6.2006, 2002/13/0133, VwSlg. 8155 F).

Inhaltlich darf wie folgt geantwortet werden:

**Zu Frage 1:**

Gemäß § 5 StVO 1960 ist das Lenken und die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand verboten. In der Straßenverkehrsordnung sind keine bestimmten Grenzwerte im Hinblick auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgelegt. Entscheidend ist vielmehr ob die Beeinträchtigung durch das Suchtgift im Sinne des Suchtmittelgesetzes (SMG) sowie der Suchtgiftverordnung im konkreten Fall ein solches Ausmaß erreicht, dass der:die Fahrzeuglenkende nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zu beherrschen und die Verkehrsregeln zu beachten (Beeinträchtigungsgrundsatz). Ob eine solche Beeinträchtigung vorliegt, ist durch eine:n Amtsarzt:ärztin zu beurteilen. Der:die Proband:in ist verpflichtet, an der klinischen Untersuchung mitzuwirken. Sofern der:die Arzt:Ärztin zu dem Schluss kommt, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, muss der:die Proband:in eine Blutabnahme dulden. Das Ergebnis der Untersuchung der Blutprobe dient der Untermauerung (bzw. allenfalls Widerlegung) der ärztlichen Beurteilung.

Es darf hinzugefügt werden, dass die ärztliche Feststellung einer vorliegenden Beeinträchtigung ein straßenpolizeilicher Vollziehungsakt ist, der – wie der gesamte Bereich der Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften – aus verfassungsrechtlichen Gründen in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt.

**Zu Frage 2:**

Wie bereits unter Frage 1 beantwortet, liegt in Österreich nach dem Beeinträchtigungsgrundsatz nur dann ein Straftatbestand im Sinne der StVO 1960 vor, wenn eine Suchtgiftbeeinträchtigung beim Lenken eines Fahrzeuges festgestellt wird. Ziel ist die Sicherstellung, dass nur fahrtüchtige, nicht durch Suchtgift beeinträchtigte Personen ein Fahrzeug lenken. Im Zentrum steht somit die tatsächliche Beeinträchtigung des:der Lenkenden. Der Konsum von Suchtgift als solcher ist aufgrund der Straßenverkehrsordnung 1960 grundsätzlich noch nicht strafbar, das heißt bei Fahrfähigkeit liegt – vorbehaltlich der Strafbarkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen – kein Straftatbestand im Sinne der StVO 1960 vor. Eine Verkehrsstrafe im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum kommt damit rechtlich nur dann in Frage, wenn eine aktuelle (für die

Fahrt relevante) Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit vorliegt. Zusammenfassend sieht das derzeitige System daher die Feststellung einer allfälligen Suchtgiftbeeinträchtigung durch den:die Amtsarzt:ärztin vor, sowie eine Untermauerung des Ergebnisses durch eine Blutuntersuchung. Die Festlegung von Grenzwerten für THC ist in dieser Systematik nicht sinnvoll.

### **Zu Frage 3:**

Im Gegensatz zu Österreich werden in Deutschland Grenzwerte festgelegt, weil dort nicht der Beeinträchtigungsgrundsatz gilt, sondern ein konkreter Drogengehalt im Körper. Grenzwerte definieren den Übergang von der relativen Fahruntüchtigkeit zur absoluten Fahruntüchtigkeit. Wissenschaftlich ist eine scharfe Grenze zwischen diesen beiden Begriffen oftmals nicht zu ziehen, da einerseits die Variable „Mensch“ Unterschiede bedingt und andererseits der Übergang zwischen den beiden Begriffen relativ ist und fließend erfolgt. Zudem ist die kombinierte Wirkung verschiedener, auch sehr geringer Substanzmengen im Blut (meist potenzierend) kaum voraussehbar. Letzteres gilt etwa auch im Fall des parallelen Konsums von Alkohol.


Die Verfolgung von Drogenkonsum im Straßenverkehr erfolgt in Österreich gemäß Straßenverkehrsordnung nur im Falle einer aktuellen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit. Eine Ahndung von für die Fahrtüchtigkeit nicht relevantem Konsum ist nicht vorgesehen. Weiters ist die unwiderlegliche Rechtsvermutung der Beeinträchtigung ab einem Grenzwert nicht vorgesehen, weil es - anders als dies etwa bei Alkohol der Fall ist - keine wissenschaftliche Grundlage dafür gibt. Bei den in Deutschland für einige Stoffe vorgesehenen Grenzen handelt es sich um Nachweisgrenzen, nicht um Werte, bei denen jedenfalls von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.

### **Zu Frage 4:**

Es kann mitgeteilt werden, dass dem BMIMI keine Studien vorliegen, die sich mit der Fahrtüchtigkeit bei einem Konsum von CBD-Produkten mit einem THC-Anteil von unter 0,3% befassen.

Für den Bundesminister:

Mag. Petra Steyer

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2026-05-15T10:34:46+02:00
	Seriennummer	2069212815
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>